Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 56 (1969)

Heft: 5

Artikel: Strafaufgaben

Autor: L.K.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-529320

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer Schule

1. März 1969

56. Jahrgang

Nr. 5

# **Unsere Meinung**

## Strafaufgaben

Kürzlich befragte ich einige Mittelschüler über ihre Erfahrungen mit Strafaufgaben in der Volksschule. Ich ließ mir die wirklich erlebten Strafen aufschreiben, wage aber nicht, den Katalog zu veröffentlichen. Man glaubt sich bei der Lektüre ins finsterste Schulmittelalter versetzt. 100 mal schreiben: Ich soll nicht . . ., das ist noch harmlos. Das Knien vor der Klasse auf einem Lineal, Schläge aller Art, das Auswendiglernen der Fahrplanzeiten und das Zusammenzählen von Telefonnummern gehören bei gewissen Lehrern immer noch ins Strafrepertoire.

Was «verbricht» aber der Schüler? Er schwatzt vielleicht, kommt etwas zu spät, lacht an unpassender Stelle, schreibt nicht schön oder boxt einen Kameraden. Sind das alles und immer strafwürdige Vergehen?

Die «Rechtspflege» in der Schule läßt oft zu wünschen übrig. Im normalen Gerichtsverfahren haben wir strenge Gewaltentrennung; jedem Angeklagten wird von Amtes wegen ein Verteidiger gegeben. Und in der Schule? Der Lehrer ist Polizist, Ankläger, Richter, Staatsanwalt, Urteilsvollstrecker und Verteidiger in einer Person. Nur der Schüler steht allein vor der übergroßen Macht des Lehrers. Das läßt sich zwar nicht so leicht ändern, verpflichtet aber gerade deswegen zu großer Objektivität. Wenn wir das hochempfindliche Rechtsgefühl der Kinder nicht ständig verletzen wollen, müssen wir unsere Strafpraxis einer strengen und unerbittlichen Selbstkontrolle unterziehen.

Nach unserer Meinung müßten dabei den Lehrer etwa folgende Fragen und Grundsätze leiten:

1. Erste Frage: Warum hat ein Kind dieses oder jenes getan? Liegt wirklich eine böse Absicht dahinter, oder ist es jugendliche Unwissenheit, ju-

gendlicher Bewegungs- und Tätigkeitsdrang? Woliegt die Schuld?

- 2. Liegt der Fehler beim Schüler? Oder liegt es an der Veranlagung, am Elternhaus, am Milieu, am Intelligenzmangel?
- 3. Liegt der Fehler beim Lehrer? Ist der Unterricht langweilig, schlecht organisiert oder nicht vorbereitet? Liegt es an der schlechten Laune des Lehrers?
- 4. Vom Ziel der Erziehung her möchte ich das Kind mit meinen Strafen bessern, vom Fehler befreien. Bessern meine Strafen?
- 5. Wenn ein Lehrer zuviel strafen muß, dann ist es höchste Zeit, den eigenen Unterricht einer grundsätzlichen und selbstkritischen Prüfung zu unterziehen.
- 6. Die Strafe muß im Zusammenhang mit dem Vergehen stehen und das Gute bewirken oder Schuldgefühl tilgen.
- 7. Strafaufgaben dürfen nicht eine negative Einstellung zu einem Schulfach erzeugen. Wer strafweise Gedichte auswendig lernen läßt, ständig Strafaufsätze austeilt oder Bibeltexte abschreiben läßt, darf sich nicht wundern, wenn dies auf die entsprechenden Schulfächer abfärbt.
- 8. Auch wir Erwachsenen werden nicht für jede Kleinigkeit bestraft, deshalb: Möglichst wenig strafen!
- 9. Kollektivstrafen bewirken in den schuldlos Bestraften unauslöschliche Antipathiegefühle.
- 10. Bei allen Strafen gilt: C'est le ton, qui fait la musique! Individuell strafen, die Schüler zur Einsicht bringen und die Strafe nach Möglichkeit selber wählen lassen.

Die neue Lernforschung hat eindeutig ergeben, daß Lob im allgemeinen besser wirkt als Tadel. Wenn wir etwas erreichen wollen, dann müssen wir das Gute durch Lob, Anerkennung und Belohnung verstärken. Auf Druck, Zwang und Strafe reagieren auch wir nicht sehr freundlich, und auch wir sind nicht sofort mit innerer Zustimmung bereit, uns zu bessern. Und unsere Schüler?

L.K.